

Netzanschluss- und Netznutzungsreglement

für das Verteilnetz der

Kraftwerke Hinterrhein AG

Spitalstrasse 7
7430 Thusis

nachfolgend **Netzbetreiber** genannt

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich.....	2
2. Vertragsgrundlagen	2
3. Anschluss an das Verteilnetz	2
4. Definitionen: Netzanschlüsse, Netzanschlussstelle, Anschlussleitung	3
5. Eigentums Grenzen.....	3
6. Bezugsberechtigte Leistung	4
7. Netzbeeinflussung	4
8. Unterbrechungen, Einschränkungen	4
9. Nutzungsanforderungen	4
10. Messung	4
11. Datenaustausch.....	5
12. Gebühren und Abgaben	5
13. Netzanschlussbeitrag	5
14. Netzkostenbeitrag.....	6
15. Weitere Bestimmungen zu den Netzanschlussbeiträgen und den Netzkostenbeiträgen	6
16. Rechnungsstellung	7
17. Haftung	7
18. Abänderungsvorbehalt	7
19. Inkraftsetzung	7
20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand	7

Anhang 1: Tarifblatt für freie Kunden

1. Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement ordnet den Netzanschluss und die Nutzung des Verteilnetzes des Netzbetreibers durch Netzanschlussnehmer ausserhalb des Anwendungsbereichs der Konzessionsverträge der KHR mit den Konzessionsgemeinden, d.h. insbesondere für sog. „freie Kunden“, die den Netzzugang wünschen.

2. Vertragsgrundlagen

2.1 Mit dem Netzanschluss und der Nutzung des Verteilnetzes anerkennt der Netzanschlussnehmer das vorliegende Reglement als verbindlich. Für den Netzanschluss und die Nutzung des Verteilnetzes gelten:

- a) die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
- b) die jeweils anwendbaren Normen, Empfehlungen und Richtlinien der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz und daraus (vgl. www.strom.ch):
 - die Technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code);
 - die Technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code);
 - die Bestimmungen zur Nutzung des Verteilnetzes (Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz);
- c) EN/SN 50160 über die Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen;
- d) die Werkvorschriften des Netzbetreibers.

2.2 Der Netzanschlussnehmer sorgt, gestützt auf einen rechtsgültigen Energielieferungsvertrag mit seinem Lieferanten, für die Deckung seines Bedarfes. Er meldet dem Netzbetreiber spätestens 20 Tage im Voraus sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die Tätigkeit des Netzbetreibers (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung des Liefervertrages, Einschränkungen der Energielieferung usw.). Entstehen dem Netzbetreiber aufgrund einer Änderung im Lieferverhältnis Kosten, so sind diese vollumfänglich vom Netzanschlussnehmer zu übernehmen.

2.3 Der Netzbetreiber übernimmt ausdrücklich keine Pflicht zur Lieferung von Energie an den Netzanschlussnehmer.

3. Anschluss an das Verteilnetz

3.1 Für Anschlüsse an das Verteilnetz gelten die jeweiligen Bestimmungen des Marktmodells elektrische Energie Schweiz, die technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code) sowie dieses Reglement des Netzbetreibers.

3.2 Ein neuer Anschluss an das Verteilnetz bedarf einer Bewilligung des Netzbetreibers. Insbesondere reicht der Netzanschlussnehmer für die Erstellung neuer Anschlüsse oder die Abänderung bestehender Anschlüsse dem Netzbetreiber mindestens zwei Monate im Voraus eine schriftliche Anfrage ein (vgl. Technische Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code)).

3.3 Als neue Anschlüsse im Sinne dieses Reglements gelten insbesondere:

- a) Neuanschluss eines Gebäudes oder einer Anlage an das Verteilnetz der KHR;
- b) Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses, namentlich bei Leistungserhöhungen, beim Bau eines zusätzlichen Anschlusses, bei Anschlussverstärkungen, bei Anschlussverlegungen etc.;
- c) Baustromanschlüsse und andere temporäre Anschlüsse;
- d) Anschlüsse für die Einspeisung von Elektrizität durch Elektrizitätserzeugungsanlagen gemäss Art. 7, 7a und 7b Energiegesetz (EnG; SR 730.0).

4. Definitionen: Netzanschlüsse, Netzanschlussstelle, Anschlussleitung

- 4.1 Netzanschlüsse gemäss diesem Reglement sind Anschlüsse an das Verteilnetz des Netzbetreibers auf folgenden Netz- bzw. Spannungsebenen:
- a) Netzebene 3: 60-kV (nachfolgend Hochspannung genannt)
 - b) Netzebene 5: 16-kV bzw. 11-kV (nachfolgend Mittelspannung genannt), sowie
 - c) Netzebene 7: 0.4-kV (nachfolgend Niederspannung genannt).
- 4.2 Die technische Auslegung des Anschlusses und die Netzebene werden vom Netzbetreiber festgelegt.
- 4.3 Die Netzanschlussstelle für Hoch- und Mittelspannungsanlagen ist die Sammelschiene der Hoch- oder Mittelspannungsanlage im Unterwerk resp. in der Transformatorenstation oder der Schalter auf der Freileitung.
- 4.4 Die Netzanschlussstelle für Niederspannungsanlagen ist die nächstgeeignete Sekundäranlage der Transformatorenstation oder der Sammelschiene in einer Verteilkabine resp. in einem Kleinverteiler des Netzbetreibers in der Bauzone.
- 4.5 Die Anschlussleitung beginnt an der Netzanschlussstelle des Verteilnetzes des Netzbetreibers und endet
- a) für Hoch- und Mittelspannungsanschlüsse: im Kabelendverschluss nach dem Primär-Schalt-element in der Schaltanlage des Netzbetreibers oder an der Freileitungs-Klemmstelle nach dem Schaltelement an der Freileitung des Netzbetreibers;
 - b) für Niederspannungsanschlüsse: im Hausanschlusskasten (beim Anschlussstromunterbrecher) des Netzanschlussnehmers.
- 4.6 Für Hoch- und Mittelspannungsanschlüsse kann der Netzbetreiber zur Erhöhung der Versorgungssicherheit in Absprache und auf Kosten des Netzanschlussnehmers einen Netzanschluss aus mehreren Leitungen erstellen.

5. Eigentumsgrenzen

- 5.1 Die Eigentumsgrenzen zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzanschlussnehmer verlaufen grundsätzlich wie folgt:
- a) Innerhalb der Bauzone: am Ende der Anschlussleitung gem. Ziff. 4.5
 - b) Ausserhalb der Bauzone:
 - für Hoch- und Mittelspannungsanschlüsse: am Ende der Anschlussleitung gem. Ziff. 4.5 lit. a
 - für Niederspannungsanschlüsse: an der letzten schaltbaren Trennstelle in der Bauzone
- 5.2 Die Detailabgrenzung des Eigentums und der Nutzungsrechte zwischen den Anlagen des Netzbetreibers und jenen des Netzanschlussnehmers sind im Datenblatt zu jedem Netzanschluss separat festgelegt.
- 5.3 Der Netzanschlussnehmer verpflichtet sich, auf seine Kosten dem Netzbetreiber alle notwendigen Dienstbarkeiten bzw. Rechte für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Anlagen des Netzbetreibers, namentlich auf Durchleitung und auf jederzeitigen Zugang zu diesen Anlagen einzuräumen und im Grundbuch eintragen zu lassen. Allfällige Notariats- und Grundbuchkosten übernimmt der Netzanschlussnehmer. Der Netzbetreiber ist berechtigt, über einen Netzanschluss auch Anlagen Dritter anzuschliessen.
- 5.4 Die für die Nutzbarmachung der elektrischen Energie erforderlichen Einrichtungen hat der Netzanschlussnehmer ab der Eigentumsgrenze auf eigene Verantwortung und auf eigene Kosten nach den Regeln und dem anerkannten Stand der Technik zu erstellen und zu unterhalten und bei Nichtbedarf zurückzubauen. Werden an den elektrischen Anlagen oder am Netzanschluss des Netzanschlussnehmers Mängel festgestellt, so ist dieser verpflichtet, auf seine Kosten die erforderlichen Massnahmen unverzüglich zu treffen.

6. Bezugsberechtigte Leistung

- 6.1 Gestützt auf das Netzanschlussgesuch legt der Verteilnetzbetreiber die maximal bezugsberechtigte Leistung an der Netzanschlussstelle fest. Diese Leistung wird vom Netzbetreiber bereitgestellt. Bei mehreren Messstellen wird die bezugsberechtigte Leistung anteilmässig aufgeteilt.
- 6.2 Wünscht der Netzanschlussnehmer eine Erhöhung der ursprünglich genehmigten Leistung, erfolgt eine Neu beurteilung des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber.

7. Netzbeeinflussung

Der Netzanschlussnehmer hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen NetZRückwirkungen ergeben (vgl. Distribution Code und Werkvorschriften des Netzbetreibers).

8. Unterbrechungen, Einschränkungen

- 8.1 Der Netzbetreiber betreibt das Verteilnetz innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz.
- 8.2 Der Netzbetreiber hat das Recht, den Betrieb seines Verteilnetzes einzuschränken oder ganz einzustellen bei:
 - a) höherer Gewalt, d.h. Umstände, welche ausserhalb des Einflussbereichs der Parteien liegen, wie zum Beispiel (aber nicht abschliessend): Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz Sturm, Schneefall, Lawinen, Erdbeben, Erdrutsche oder andere witterungsbedingte Unzulänglichkeiten, Erdbeben, Krieg, Aufstände, Sabotage, Epidemien oder Streiks;
 - b) betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten oder Netzengpässen);
 - c) Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit oder Netzüberlastung im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen;
 - d) Anordnungen oder Handlungen der Behörden, die derartige Einschränkungen oder Unterbrechungen zur Folge haben.
- 8.3 Der Netzbetreiber wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Netzanschlussnehmers Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Netzanschlussnehmer im Voraus angezeigt.
- 8.4 Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Netzanschlussnehmer die Nutzung seines Verteilnetzes zu verweigern:
 - a) wenn der Netzanschlussnehmer bei unzulässigen NetZRückwirkungen aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft;
 - b) wenn der Netzanschlussnehmer seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Rechnungen besteht;
 - c) wenn den Beauftragten des Netzbetreibers der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird.

9. Nutzungsanforderungen

Da der Leistungsfaktor Produktions- und Netzanlagen des Netzbetreibers und/oder Dritter beeinflusst, ist der Netzbetreiber berechtigt, zu Lasten des Verursachers besondere Massnahmen festzulegen.

10. Messung

- 10.1 Die für die Messung erforderlichen Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate (inklusive Zählerfernauslesung und gesetzlicher Datenversand) werden für alle betroffenen Bezugsstellen vom Netzbetreiber geliefert und bleiben sein Eigentum. Der Netzbetreiber übernimmt den Betrieb und Unterhalt Zählerwesen sowie die Verrechnungsmodalität.
- 10.2 Die Messeinrichtung wird in den Anlagen des Netzanschlussnehmers oder des Netzbetreibers

installiert. Der Netzbetreiber entscheidet über die Art und den Ort der Messeinrichtungen. Der Netzanschlussnehmer stellt dem Netzbetreiber den für die Unterbringung der vorgenannten Anlagen erforderlichen Platz sowie die notwendigen Installationen für den Anschluss und die Fernauslesung der Apparate unentgeltlich zur Verfügung.

- 10.3 Die Messeinrichtungen dürfen nur vom Netzbetreiber oder dessen Beauftragten montiert, entfernt, versetzt, plombiert oder deplombiert werden. Ebenso dürfen nur Beauftragte des Netzbetreibers die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.
- 10.4 Der Netzbetreiber misst die effektiv bezogene Leistung in Intervallen von 15 Minuten und ermittelt daraus den Monatshöchstwert der Leistung. Der Netzbetreiber übermittelt dem Netzanschlussnehmer mindestens einmal jährlich die entsprechenden Messdaten.
- 10.5 Die Installations- und Betriebskosten für die Energiemessung und die Kommunikationseinrichtungen (inklusive Anschluss- und Nutzungsgebühr) trägt der Netzanschlussnehmer. Der Netzbetreiber verrechnet die Kosten gemäss jeweils gültigem Tarifblatt des Netzbetreibers.

11. Datenaustausch

Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen und zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages notwendig ist. Die Parteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Die Parteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

12. Gebühren und Abgaben

- 12.1 Der Netzbetreiber erhebt gegenüber dem Netzanschlussnehmer insbesondere folgende Gebühren und Abgaben:
 - a) **Netzanschlussgebühren** (einmalig für Neuanschlüsse: Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag);
 - b) **Netznutzungsentgelte** (wiederkehrend: Netznutzungsgebühr, Gebühren für das Messwesen und Energiedatenmanagement, weitere gesetzliche Abgaben; einmalig: Zählerinstallation).
- 12.2 Die Preise für diese Gebühren und Abgaben richten sich nach dem jeweils gültigen Tarifblatt des Netzbetreibers unter Berücksichtigung der jährlich von Swissgrid festgelegten gesetzlichen Abgaben insbesondere für SDL und KEV; Der Netzbetreiber ist berechtigt, seine Tarife der Kostenentwicklung anzupassen. Der Netzanschlussnehmer wird rechtzeitig über bevorstehende Tarifanpassungen orientiert.
- 12.3 Im jeweiligen Tarif nicht inbegriffen und vom Netzanschlussnehmer zusätzlich zu tragen sind die Kosten für allfällige Grabarbeiten sowie – insbesondere auf Netzebene 7– allfällige von der Gemeinde erhobene öffentliche Abgaben.
- 12.4 Insbesondere über die nachfolgenden besonderen Aufwendungen für bestehende Netzanschlüsse rechnet der Verteilnetzbetreiber gegenüber dem Netzanschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand für Material und Arbeit ab, wobei Eigenleistungen der KHR nach den aktuellen externen Stundenansätzen abgerechnet werden:
 - a) für Abbrüche von bestehenden Netzanschlüssen;
 - b) wenn ein angeschlossenes Objekt abgebrochen und durch ein neues Objekt mit gleicher Anschlussleistung ersetzt wird.

13. Netzanschlussbeitrag

- 13.1 Der Netzanschlussbeitrag für Hoch- und Mittelspannungsanschlüsse, sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Bauzone, berechnet sich nach tatsächlichem Aufwand für Material und Arbeit, wobei Eigenleistungen der KHR nach den aktuellen, externen Stundenansätzen abgerechnet werden.

- 13.2 Der Netzanschlussbeitrag für Niederspannungsanschlüsse bemisst sich wie folgt:
- in der Bauzone: nach den gemäss Tarifblatt pauschalieren Kosten des Netzanschlusses ab Netzanschlussstelle bis und mit Hausanschlusskasten (ohne Anschlussüberstromunterbrecher).
 - ausserhalb der Bauzone: nach den gemäss Tarifblatt pauschalieren Kosten des Netzanschlusses ab dem nächstgeeigneten Netzanschlusspunkt in der Bauzone (technisch und wirtschaftlich günstigster Netzanschlusspunkt) bis zur letzten schaltbaren Trennstelle in der Bauzone. Soweit der Netzanschlussnehmer den Netzbetreiber mit der Erstellung des Anschlusses über diese Trennstelle hinaus bis zum Hausanschlusskasten beauftragt, richtet sich die zusätzliche, ausserhalb des Netzanschlussbeitrags liegende Entschädigung für diesen Auftrag nach dem tatsächlichen Aufwand für Material und Arbeit.
- 13.3 Der Netzanschlussbeitrag berechtigt den Netzanschlussnehmer zu folgenden Leistungen des Netzbetreibers:
- die Projektierung des Netzanschlusses;
 - die Lieferung und Montage von Kabelschutzrohr und Kabel ab Netzanschlussstelle; und
 - für Netzanschlüsse in der Bauzone: die Lieferung des Hausanschlusskastens (ohne Anschlussüberstromunterbrechers) sowie die Leitungsaufnahme.
- 13.4 Allfällige Durchleitungsrechte hat der Netzanschlussnehmer auf seine Kosten zu Gunsten des Netzbetreibers zu erwerben. Die Kosten für die Einholung der notwendigen Baubewilligungen gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers und sind im Netzanschlussbeitrag nicht enthalten.
- 13.5 Dem Neuanschluss gleichgestellt sind: temporäre Anschlüsse, prov. Baustromanschlüsse und Erneuerung von Netzanschlüssen (ausgenommen betriebsnotwendiger Unterhalt).

14. Netzkostenbeitrag

- 14.1 Der Netzkostenbeitrag dient der Abgeltung der Investitionen ins elektrische Verteilnetz und bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur, ungeachtet, ob für den Netzanschluss physische Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der gemäss Tarifblatt pauschalierte Netzkostenbeitrag basiert auf der Anschlussleistung und der Grösse des Sicherungswertes des Anschlussüberstromunterbrechers.
- 14.2 Der Netzbetreiber kann in folgenden Fällen von der Erhebung eines pauschalieren Netzkostenbeitrags absehen und stattdessen eine individuelle Entschädigung verrechnen, welche sich nach dem tatsächlichen Investitionsaufwand bzw. nach der tatsächlichen Beanspruchung des Netzes richtet:
- bei Baustromanschlüssen und anderen temporären Anschlüssen, welche während höchstens 5 Jahren in Betrieb sind;
 - beim Wiederaufbau infolge Abbruch und der Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses ab der gleichen Netzanschlussstelle innerhalb von höchstens 5 Jahren nach Abmeldung des Strombezugs, spätestens 5 Jahre nach Abbruch des Netzanschlusses;
 - bei Anschlüssen für die Einspeisung von Elektrizität durch Elektrizitätserzeugungsanlagen gemäss Art. 7, 7a und 7b Energiegesetz (EnG; SR 730.0).
- 14.3 Der Netzanschlussnehmer ist auch dann zur Zahlung eines zusätzlichen Netzkostenbeitrags verpflichtet, wenn er die Nutzung seines Netzanschlusses an Dritte übertragen hat und er in der Folge nicht unmittelbar für die Überschreitung der vereinbarten Leistung verantwortlich ist.
- 14.4 Mit der Zahlung des Netzkostenbeitrags erwirbt der Netzanschlussnehmer kein Eigentum an den Anlagen des Netzbetreibers.

15. Weitere Bestimmungen zu den Netzanschlussbeiträgen und den Netzkostenbeiträgen

- 15.1 Der Netzanschlussbeitrag und der Netzkostenbeitrag werden je zur Hälfte vor Beginn und nach Fertigstellung der Anschlussarbeiten erhoben. Bei geringen Beiträgen kann der Netzbetreiber den gesamten Betrag erst nach Fertigstellung des Netzanschlusses in Rechnung stellen.
- 15.2 Bei besonderen Netzanschlüssen sowie bei Netzanschlüssen in Mittel- und Hochspannung kann

der Netzbetreiber den Netzanschlussbeitrag und den Netzkostenbeitrag im Umfang von 30% der provisorisch ermittelten Kosten vor Beginn der Anschlussarbeiten in Rechnung stellen. Bei Grossprojekten ist der Netzbetreiber berechtigt, Teilzahlungen nach Massgabe des Baufortschritts zu verlangen. Die Schlussrechnung erfolgt bei Fertigstellung des Netzanschlusses.

- 15.3 Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Netzanschluss- und Netzkostenbeiträgen, auch dann nicht, wenn der Netzanschlussnehmer nicht die volle Leistung beansprucht, wenn der Netzanschluss zwischen dem Netzanschlussnehmer und dem Netzbetreiber gekündigt wird, oder wenn der Netzanschluss ausser Betrieb genommen wird.

16. Rechnungsstellung

- 16.1 Sämtliche Preise verstehen sich ohne MWST und ohne allfällige weitere Steuern oder Abgaben; diese werden zum jeweils gültigen Steuersatz im Zeitpunkt der Rechnungsstellung der einzelnen Zahlung zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 16.2 Die Zahlungsfrist für den Netzanschlussnehmer zur Zahlung der von ihm bezogenen Leistungen beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Bei Zahlungsverzug wird ab erfolgter schriftlicher Mahnung 5% Verzugszins berechnet. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen.
- 16.3 Der Netzanschlussnehmer kann mit seinem Energielieferanten die Integration der Netznutzungsentgelte in den Energieliefervertrag vereinbaren. Diesfalls erfolgt die Rechnungsstellung des Netzbetreibers an den Energielieferanten, wobei der Netzanschlussnehmer weiterhin Schuldner der Netznutzungsentgelte bleibt.

17. Haftung

- 17.1 Die Haftung richtet sich nach den Bestimmungen der Elektrizitätsgesetzgebung sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 17.2 Insbesondere haben der Netzbetreiber und der Netzanschlussnehmer gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, es sei denn, der Schaden sei auf grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der anderen Partei zurückzuführen.
- Schäden am Netzanschluss werden durch den Netzbetreiber auf Kosten des Netzanschlussnehmers beseitigt.

18. Abänderungsvorbehalt

Der Netzbetreiber behält sich vor, dieses Reglement jederzeit anzupassen. Tarifänderungen werden mindestens 30 Tage im Voraus angekündigt.

19. Inkraftsetzung

- 19.1 Das Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- 19.2 Wenn Gesuche vor dem 1. Januar 2017 eingereicht werden, der Baubeginn des Anschlusses jedoch erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt, werden die ab dem 1. Januar 2017 geltenden Ansätze angewendet.

20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Dieses Reglement untersteht materiellem schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Reglement ist Thisis.